

Merkblatt zur Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Nach der Eintragung der Gesellschaftsauflösung im Handelsregister sind der oder die Liquidatoren der Gesellschaft verpflichtet, die Auflösung der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen (§ 65 GmbHG). Falls der Gesellschaftsvertrag keine andere Bestimmung enthält, ist das einzige Bekanntmachungsblatt der elektronische Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG). In der Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschafter aufzufordern, sich bei derselben zu melden (§ 65 Abs. 2 GmbHG). Diese Verpflichtung der Liquidatoren zur Bekanntmachung besteht unabhängig von den vom Registergericht veranlassten Veröffentlichungen der Registereintragung.

Die Aufgaben der Liquidatoren und die Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter richten sich nach §§ 70 ff GmbHG.

Nach Beendigung der Liquidation, frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Aufforderung an die Gläubiger gemäß § 65 Abs. 2 GmbHG, ist von dem oder den Liquidatoren der Schluss der Liquidation in öffentlich beglaubigter elektronischer Form zum Handelsregister anzumelden (§ 74 GmbHG, § 12 Abs. 2 HGB). Dieser Anmeldung ist der Nachweis über die oben dargelegte Veröffentlichung beizufügen. Zur Vermeidung einer eventuellen Nachtragsliquidation werden vom Registergericht vor der endgültigen Löschung der Firma die zuständigen Stellen, also die IHK, das Finanzamt und die Stadt/Gemeindeverwaltung um Stellungnahme gebeten.